Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 18/2026 vom 30.10.2026
Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukecy

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochkirch

am Dienstag, den 10.11.2026 um 19.00 Uhr

in der Bauernstube des Konzert- und Ballhauses in Hochkirch

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Grundsatzbeschluss zur Mittelverwendung aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) i. V. m. dem Sachsenfonds-Gesetz (SaFoG) und der Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung (KomInvStärkVO)
3. Beratung und Beschluss zum Vorhaben „B6 FBE und barrierefreier Ausbau im ÖNV in
4. Hochkirch“ – Nachtrag Los 10 - August-Bebel-Platz
5. Information aktuelles Baugeschehen
6. Informationen und Bekanntgaben aus der Verwaltung
7. Anfragen der Einwohner
8. Anfragen der Gemeinderäte

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Hochkirch, den 30.10.2026

Thomas Meltke
Bürgermeister

Impressum
Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch
Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Meltke

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung der Gemeinde Hochkirch vom 04.05.2017 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Elternbeiträge, wird wie folgt neu gefasst:

Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgelegt:

1.	Betreuung in der Kinderkrippe (9h)	20,00 %
2.	Betreuung im Kindergarten (9h)	25,00 %
3.	Betreuung im Hort (6h)	30,00 %

der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Gemeinde Hochkirch in einem ‚Platzgeldverzeichnis' öffentlich bekannt gegeben. Die Beiträge werden vom Einrichtungsträger erhoben.

(2) § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.

(3) § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu benannt: § 3 Abs. 5.

(4) § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu benannt: § 3 Abs. 6.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hochkirch, den 06.10.2026

Thomas Meltke
Bürgermeister -Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.